

**Inhalt:**

1. Steuererklärung: Wann ist die elektronische Abgabe unzumutbar?
2. Transparenzregister: Verfahren zur Gebührenbefreiung

**1. Steuererklärung: Wann ist die elektronische Abgabe unzumutbar?**

**Müssen Vereine ihre Steuererklärung zwingend elektronisch (per ELSTER) abgeben? Der BFH klärt die Rechtslage.**

In Härtefällen dürfen Steuerzahler weiter die Papierformulare nutzen. Auf die elektronische Abgabe kann nach § 150 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) nämlich verzichtet werden, wenn das entsprechende Steuergesetz das zur Vermeidung unbilliger Härten vorsieht und dieses Verfahren für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

Wann eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt, klärt der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen (vom 16.6.2020, VIII R 29/17 und VIII R 29/19).

Neben der allgemeinen Regelung in der AO gibt es Regelungen in den Einzelsteuergesetzen. Bei Vereinen betrifft das insbesondere die Körperschaftsteuer (§ 31 Abs. 1a KStG) und für die Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 1 UStG). Die Regelung des § 150 Abs. 8 AO geht den einzelsteuerlichen Regelungen vor und lässt – so der BFH – anders als diese keinen Ermessensspielraum für das Finanzamt.

Damit ist für alle wichtigen Steuererklärungen eines Vereins die Papierform im Härtefall weiter möglich. Das muss der Verein beim Finanzamt beantragen.

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt nach Auffassung des BFH dann vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. Der BFH hält die Zumutbarkeitsgrenze für überschritten, wenn das in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den Einkünften steht, die durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind. Im konkreten Fall hat der BFH das sogar bei Einkünften von über 20.000 Euro bejaht.

Für gemeinnützige Vereine bedeutet das sehr oft, dass die Anschaffung der entsprechenden technischen Ausstattung unzumutbar ist, weil – außer bei Überschreitung der Umsatzfreigrenze im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Umsatzsteuerpflicht – keine steuerbaren Einkünfte vorliegen.

Verfügt der Verein nicht über die entsprechende technischen Ausstattung zur elektronischen Datenübermittlung, muss das Finanzamt dem Antrag, die Steuererklärung weiterhin in Papierform abzugehen, nach den Vorgaben des BFH in der Regel stattgeben, wenn der Verein nicht Körperschaftsteuer- und umsatzsteuerpflichtig geworden ist.

Wichtig: Der Verein sollte dazu aber unbedingt vorher beim Finanzamt einen Antrag auf Abgabe der Steuererklärung in Papierform stellen.

Hinweis: Der Härtefallantrag bezieht sich – so der BFH – nur auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum. Der Antrag muss also für jede Körperschaftsteuererklärung neu gestellt werden.

## **2. Transparenzregister: Verfahren zur Gebührenbefreiung**

**Auch Vereine werden im gebührenpflichtigen Transparenzregister erfasst. Es gibt für gemeinnützige Einrichtungen aber auf Antrag eine Gebührenbefreiung.**

Das 2017 geschaffene Transparenzregister hat seine Grundlage im Geldwäschegesetz (GwG) und dient der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Im Jahr 2019 erhielten viele Vereine eine Gebührenrechnung i.H.v. 2,50 Euro (netto) vom Bundesanzeiger-Verlag für die Führung im Transparenzregister.

In § 24 Abs. 1 Satz 2 GwG ist eine gesetzliche Gebührenbefreiung vorgesehen. Das Antragsverfahren für eine Gebührenbefreiung bei steuerbegünstigten Zwecken hat das Bundesfinanzministerium in § 4 der Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) in geregelt.

Antragsberechtigt sind Vereinigungen i.S.d. § 20 GwG (Vereine, GmbH, Stiftung), die einen steuerbegünstigten Zweck nach der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen. Die Antragstellung ist nur in elektronischer Form über die Internetseite des Transparenzregisters möglich.

Der Antragssteller muss seine Identität sowie seine Berechtigung, für die Vereinigung handeln zu dürfen, anhand geeigneter Nachweise belegen. Erforderlich sind eine Kopie des Personalausweises/Passes und des Registerauszugs. Die Gemeinnützigkeit wird mir dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachgewiesen.

Die Jahresgebühr entfällt für die Jahre, für die rechtzeitig ein Antrag gestellt und der Nachweis der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke erbracht wurde. Dabei gilt, dass

- die Befreiung für das gesamte Gebührenjahr der Antragstellung gilt,
- der Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblich für die Gebührenbefreiung des jeweiligen Jahres ist,
- erstmals für das Gebührenjahr 2020 eine Befreiung erfolgen kann,
- eine rückwirkende Befreiung nicht möglich ist.

D.h. die Anträge sind jährlich und nur für das jeweilige Jahr zu stellen!

Eine genaue Ausfüllanleitung hat die Dr. Steinmetz & Fiedler Steuerberatungsgesellschaft erstellt (<https://www.stufi.de/thema/000633.pdf>).

### **Rund um den Vereinsinfobrief**

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl